

Geschäftsordnung des Referates für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit (BUCK) des AStA der Universität Trier

Fassung vom 10. Juli 2022

I Statusgruppe

§ 1 Definition der Statusgruppe

Das Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit (im Folgenden „**BUCK**“ genannt) vertritt die Interessen der Studierenden mit Behinderung, chronischer Krankheit oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung. Der durch das BUCK vertretenen Statusgruppe (im Folgenden „**Statusgruppe**“ genannt) gehören alle Studierenden an, die sich der Gruppe der Studierenden mit Behinderung, chronischer Krankheit oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung zugehörig fühlen.

II Vollversammlung

§ 2 Einberufung

(1) Die Vollversammlung der durch das BUCK vertretenen Statusgruppe (im Folgenden „**Vollversammlung**“ genannt) kann einberufen werden

- a) durch das BUCK
- b) durch das koordinierende Mitglied des AStA (im Folgenden „**KoMi**“ genannt)
- c) auf Antrag von Studierenden, die sich der Statusgruppe des BUCK zugehörig fühlen, in Absprache mit dem bestehenden BUCK
- d) bei Nicht-Besetzung des BUCK durch das Studierendenparlament (im Folgenden „**StuPa**“ genannt)

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort (bzw. ausschließlich oder zusätzlich digitaler Durchführung) und Zeit rechtzeitig, d. h. mindestens 5 Vorlesungstage vor der Vollversammlung, durch universitätsöffentlichen Aushang. Der Tag der Einladung ist spätestens der erste der fünf oben genannten Vorlesungstage. Die Veranstaltung sollte zusätzlich über den digitalen Veranstaltungskalender der Universität sowie mit Hilfe sozialer Netzwerke beworben werden.

(3) Die Vollversammlung muss mindestens einmal pro Semester zusammenkommen, Wahlen von Haupt- und Co-Referent*innen sowie der Beschluss der Geschäftsordnung des BUCK (im Folgenden „**Geschäftsordnung**“ genannt) müssen mindestens alle zwei Semester erfolgen.

§ 3 Mögliche Durchführungsorte bzw. -arten

(1) Um der Statusgruppe flexible Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte zu ermöglichen, soll die Vollversammlung nach Möglichkeit hybrid stattfinden, d. h. es sollen gleichzeitig Präsenz- und Online-Teilnahmemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(2) Die Vollversammlung kann auch ausschließlich digital durchgeführt werden, sofern keine Wahlen oder Änderungen der Geschäftsordnung anstehen.

(3) Eine Vollversammlung als reine Präsenzveranstaltung ohne digitale Teilnahmemöglichkeit soll möglichst vermieden werden.

(4) Digital zugeschaltete Teilnehmende, die sich der Statusgruppe des BUCK zugehörig fühlen, dürfen an allen Abstimmungen teilnehmen, bei denen dies rechtlich möglich ist. Nach aktueller Rechtslage (Juli 2022) dürfen digital zugeschaltete Teilnehmende daher weder an Personenwahlen noch an Abstimmungen über Änderung oder Bestätigung der Geschäftsordnung des BUCK teilnehmen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte, sinngemäß und nicht zwingend in dieser Reihenfolge, enthalten:

- a) Begrüßung und Formalia
- b) Vorstellung des/der aktuellen Haupt- und Co-Referent*innen und freien Mitarbeiter*innen
- c) Bericht aus dem Zeitraum seit der letzten Vollversammlung
- d) Planung für zukünftige Projekte
- e) Sonstiges

(2) Die Tagesordnung kann ergänzt werden

- a) im Voraus durch das BUCK bei Bewerbung der Vollversammlung
- b) auf Antrag eines Mitglieds der Statusgruppe während der laufenden Vollversammlung

§ 5 Leitung

(1) Die Vollversammlung bestimmt mit relativer Mehrheit aus den Teilnehmenden eine*n Sprecher*in, der/die die Vollversammlung leitet.

(2) Sowohl digital als auch vor Ort teilnehmende Personen dürfen die Sitzungsleitung übernehmen.

(3) Sowohl digital als auch vor Ort teilnehmende Personen dürfen über die Sitzungsleitung abstimmen, da diese Abstimmung keine Personenwahl für ein längerfristiges Amt, sondern die auf die Dauer einer Sitzung beschränkte Bestimmung einer Person für die Funktion der Sitzungsleitung darstellt.

§ 6 Protokoll

(1) Die Vollversammlung bestimmt mit relativer Mehrheit aus den Teilnehmenden eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll wird auf Anfrage beim BUCK in elektronischer Form versendet.

(2) Sowohl digital als auch vor Ort teilnehmende Personen dürfen die Protokollführung übernehmen.

(3) Sowohl digital als auch vor Ort teilnehmende Personen dürfen über die Protokollführung abstimmen, da diese Abstimmung keine Personenwahl für ein längerfristiges Amt, sondern die auf die Dauer einer Sitzung beschränkte Bestimmung einer Person für die Funktion der Protokollführung darstellt.

§ 7 Rede-, Stimm- und Wahlrecht

(1) Redeberechtigt sind alle Studierenden. Nicht-studentische Teilnehmende können ein Rederecht erhalten, sofern die Vollversammlung nicht mit einfacher Mehrheit dagegen stimmt.

(2) Stimmberechtigt sind alle Studierenden der Universität Trier, die sich der Statusgruppe des BUCK zugehörig fühlen.

(3) Passives Wahlrecht haben alle Studierenden der Universität Trier, d. h. alle Studierenden der Universität Trier dürfen gewählt werden.

(4) Aktives Wahlrecht haben alle Studierenden der Universität Trier, die sich der Statusgruppe des BUCK zugehörig fühlen, d. h. alle Mitglieder der Statusgruppe dürfen wählen.

§ 8 Wahl eines/einer Referent*in

(1) Die Wahl eines/einer Referent*in kann einberufen werden

- a) durch das BUCK
- b) durch das KoMi
- c) durch 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vollversammlung

(2) Jede*r vorgeschlagene Kandidat*in muss sich vorstellen und Fragen der Vollversammlung beantworten.

(3) Sollte mehr als ein*e Kandidat*in für das Amt des/der Hauptreferent*in zur Wahl stehen, wählt die Vollversammlung mit relativer Mehrheit eine*n Kandidat*in. Die Wahl erfolgt geheim.

(4) Jede*r neue Referent*in muss sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf der Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses vorstellen.

III Das Referat

§ 9 Name

Der Name des Referats kann während der Vollversammlung auf Antrag durch 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vollversammlung geändert werden.

§ 10 Aufgaben

- (1)** Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen als auch chronischen Erkrankungen
- (2)** Beratung und Unterstützung bei Problemen wie Prüfungsangelegenheiten, Teilnahme an Veranstaltungen, Mobilität, etc.
- (3)** Das Referat setzt sich für die Sensibilisierung für Menschen mit Einschränkungen ein.
- (4)** Weiterleitung zu offiziellen Beratungsstellen der Universität
- (5)** Begleitung der Barrierefreiheit an der Universität

IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

- (1)** Änderungen der Geschäftsordnung können nur in ordentlich eingeladenen Vollversammlungen beschlossen werden.
- (2)** Zur Annahme von Änderungen der Geschäftsordnung braucht es eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung.
- (3)** Zum Beschluss der bestehenden Geschäftsordnung, ohne Änderungen, braucht es eine einfache Mehrheit der Vollversammlung.
- (4)** Redaktionelle Änderungen bedürfen keiner Bestätigung durch die Vollversammlung.